



Satzung

Präambel

Deutschland ist ein Einwanderungs- und Industrieland und trägt im Umgang sowohl mit anderen Kulturen als auch der Natur eine besondere Verantwortung.

Ein verständnisvolles Miteinander, durch Achtung der Andersartigkeit ist die Voraussetzung für ein friedvolles Leben in einer Gemeinschaft. Daher ist es besonders für junge Menschen wichtig, Einblick in andere Kulturen und Lebensbedingungen zu erhalten. Ein Aufenthalt im Ausland ist ein Zugewinn für die persönliche Entwicklung und Bildung und trägt im besonderen Maße für das Verständnis anderer Kulturen bei.

Außerdem ist der menschliche Umgang mit der Umwelt ein zentraler Punkt unserer Tage und ein gesellschaftliches Großprojekt.

In Afrika als auch in Europa ist es möglich, exemplarisch die Probleme der ganzen Welt aufzuzeigen. Dort benötigen besonders die jungen Menschen konkrete Unterstützung und Hilfe, durch gerechtere Bildungschancen ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Nur so ist es möglich, langfristige Veränderungen herbeizuführen, die den kulturellen Austausch und den schonenden Umgang mit der Umwelt weltweit verbessern.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Rheingauer Jugend für Afrika“.
- (2) Sitz des Vereins ist 65375 Oestrich-Winkel.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, sich an afrikanischen Schulen und deren unmittelbarer Umgebung zur Verbesserung der Lernvoraussetzungen für die afrikanischen Schüler einzusetzen. Gleichzeitig sollen junge Menschen sowohl aus unserer Region als auch aus Afrika Gelegenheit bekommen, Einblick in die gegenseitige Lebenswirklichkeit zu nehmen, andere Kulturen kennenzulernen und auch die Auswirkungen menschlichen Verhaltens auf Natur und Umwelt zu sehen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Sammeln von Spenden, Fördermitteln, Öffentlichkeitsarbeit und die persönliche Mithilfe der Mitglieder.
- (3) Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch die Organisation gegenseitiger Besuche junger Menschen aus unserer Region sowie junger Afrikaner. Diese werden von den Jugendlichen grundsätzlich selbst finanziert und können durch Spenden und Fördermittel unterstützt werden. Die Jugendlichen müssen grundsätzlich 16 Jahre alt oder älter sein. Hauptzweck dieser Reisen ist das gegenseitige Kennenlernen, der Austausch zu gemeinsamen Themen, die Förderung des gegenseitigen Verstehens, die persönliche Weiterentwicklung sowie die ehrenamtliche und gemeinsame Arbeit der Vereinsmitglieder mit afrikanischen Schülern vor Ort an deren Schulen zur Verbesserung ihrer Lernvoraussetzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch humanitäre Hilfe und den Austausch mit anderen Kulturen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt.
- (2) Der Beitritt bzw. die Anmeldung wird schriftlich erklärt und ist an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand oder eines Mitglieds des Vorstands.
 - Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat;
 - trotz Mahnung mit der Gebühr für 3 Monate im Rückstand bleibt;
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;

Der Ausschluss kann fristlos erfolgen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

 - Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (5) Es werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden einmal im Jahr eingezogen. Um die Zahlung zu vereinfachen, wird durch die Mitglieder eine Einzugsermächtigung für den Verein erteilt. Bei Ausbleiben der Zahlung trotz Mahnung mehr als 3 Monate nach dem Stichtag tritt Verzug ein und das Stimmrecht des Mitglieds erlischt.

- (6) Den Mitgliedern soll durch Tätigkeiten für den Verein kein finanzieller Nachteil entstehen. Auslagen sind jedoch nur dann zu ersetzen, wenn sie vom Vorstand beschlossen und protokolliert, unabweisbar und angemessen sind.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch persönliche oder elektronische Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/-in und einem/einer Kassenführer/-in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu 2 Beisitzern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Die Beisitzer üben beratende Funktion aus, können vom Vorstand mit der Wahrnehmung einer festen Aufgabe betraut werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, sofern sie nicht Angestellte des Vereins sind. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Die Amtsdauer endet nach Ablauf von zwei Jahren oder durch Amtsniederlegung. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Das angewendete persönliche/elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Beim elektronischen Wahlverfahren gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 11 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht, die die Mitglieder in die Lage versetzen soll, anstehende Probleme, die sich aus den laufenden Vereinsgeschäften ergeben, zu erkennen und im Entscheidungsvorfeld zu beraten. Ferner soll die offene Kommunikation den Vereinsmitgliedern ermöglichen, Entscheidungsprozesse im Vorstand selbst nachzuvollziehen. Aus diesem Grund sind die Beschlüsse des Vorstands in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Näheres regelt die Vereinsordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind Ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese vom Vorstand beschlossen und protokolliert, unabweisbar und angemessen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beaufsichtigt den Vorstand und beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche

Arbeitsprogramm zur Erfüllung des Vereinszwecks. Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands - gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstands
 - gegebenenfalls Wahl der neuen Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - Festsetzung, Änderungen oder Aufhebung der Vereinsordnung
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Entscheidungen der außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Online-Veranstaltung erfolgen, ebenso ist eine Kombination beider Formen möglich. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand. Für beide Verfahrensweisen gelten folgende Regeln in Absatz (5) bis (10):
- (5) Die Einberufung nimmt der Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlicher Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens fünf Wochen, bei außerordentlicher Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand bei ordentlicher Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen und bei außerordentlicher Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. In diesen Fällen sollen die Ergänzungen den Mitgliedern noch vor der Versammlung übermittelt werden.
- (6) Der Vorstand fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, das von 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Bei Bedarf werden die Protokolle in Kopie an die Mitglieder geschickt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen benötigt die Mitgliederversammlung mindestens 12 Personen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Das Abstimmungs- und Beschlussverfahren wird durch den Versammlungsleiter nach Befragen der Mitgliederversammlung festgelegt. Dringlichkeitsanträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Solche Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die während der Einladungsfrist unvorhersehbar waren.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint.
- (10) Eine Änderung des Vereinszwecks ist möglich im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Stimmberechtigten entscheiden mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Änderung des Vereinszwecks.

- (11) Bei der virtuellen Versammlung sind die jeweils gültigen Grundsätze des Datenschutzes und der Geschlossenen Benutzergruppe (GBG) zu beachten. Die Teilnehmer der Online-Versammlung erhalten rechtzeitig vorher (mind. 1 Woche) die Zugangsberechtigungen zu einem geeigneten Videokonferenzsystem. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsberechtigungen keinem Dritten zugänglich zu machen. Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen innerhalb der virtuellen Versammlung ist zuvor die Stimmberechtigung und Legitimierung der Mitglieder eindeutig festzustellen.
- (12) Voraussetzung für das schriftliche Umlaufverfahren der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist, dass alle Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden und bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat. Geeignete Instrumente hierfür sind unterzeichneter Brief und Email mit eindeutiger elektronischer Signatur.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Satzungsänderung muss dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung vorgelegt werden.

§ 9 Vereinsordnung

- (1) Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Vereinsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Ehemaligen- und Förderverein der Rheingauschule Geisenheim e.V.“ in 65366 Geisenheim.